

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Gesetzesentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Reg.-Blatt Nr. 41, und des Titel III. Capitel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und ...

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Gesetzentwurf

über

Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1835, Reg.-Blatt Nr. 41, und des Titel III, Capitel 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden,

die Verwaltung des Gemeindevermögens betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 57. (§. 1.) *

bleibt unverändert.

§. 58. (§. 2.)

bleibt unverändert.

§. 59. (§. 3.)

erhält folgende Fassung:

Wenn in einer Gemeinde die nach dem Steuerkapital zu machende Umlage vier Kreuzer vom Hundert Gulden Steuerkapital übersteigt, so muß die nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen auf die Bürger-
nutzungen zu machende Auflage nöthigenfalls bis auf Dreiviertel des reinen Genußwerthes erhöht werden und unter denselben Voraussetzungen auf den sonst von der Auflage ganz frei zu lassenden Theil der Bürgernutzungen eine solche Auflage bis auf Einviertel des Genußwerthes stattfinden.

§. 60. (neu.)

Alle, welche erst nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes das Bürgerrecht antreten, rücken in die Bürger-
nutzungen nur unter der Bedingung ein, daß, wenn Umlagen in der Gemeinde gemacht werden müssen, zuvor eine Auflage auf ihre Bürgergenußtheile, nöthigenfalls bis zu dem reinen Werth aller dieser Nutzungen, stattzufinden hat.

* Die Reihenfolge der Paragraphen ist die der Gemeindeordnung; die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf das Gesetz vom 28. August 1835, Reg.-Blatt Nr. 41.

Verhandlungen der zweiten Kammer. 1851. 5tes Beilagenheft.

§. 61. (neu.)

Jedem Genußberechtigten steht es frei, statt Entrichtung der Auflagen auf die Bürgernutzungen diese letzteren der Gemeinde zu überlassen. Wer sich auf diese Art der Bürgernutzungen begeben hat, kann die Wiedereinsetzung in dieselben nur erlangen, wenn ein Genußtheil frei wird.

§. 62. (neu.)

Gemeinde- oder Almendgut, welches behufs der Urbarmachung zum Genuß vertheilt wird, oder binnen den letzten 10 Jahren vor Verkündung gegenwärtigen Gesetzes vertheilt worden ist, kann auf eine dem Culturaufwande angemessene, vom Gemeinderath und Ausschuss mit Staatsgenehmigung festzusetzende Zeitdauer von der Vertheilung an von Auflagen auf die Bürgernutzungen freigelassen werden.

Die §§. 61 (5) und 62 (6) der Gemeindeordnung fallen aus.

§. 63.

Was durch die Gemeindeeinkünfte und durch die Auflagen auf die Bürgernutzungen nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindefakaster auf das gesammte Gewer-, Häuser-, Güter- und Gefäll-Steuerkapital in der Art umgelegt, daß die Steuerkapitalien der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten in ihrem vollen, jene der übrigen staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker mit dem hälftigen Betrag in Ansatz kommen.

§. 64.

Wenn die allgemeine Umlage zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse in einer Gemeinde den Betrag von zwanzig Kreuzern vom Hundert Gulden Steuerkapital übersteigt, so darf dieselbe nur mit besonderer Genehmigung der Staatsbehörde stattfinden.

§. 65.

Den Gemeindebürgern werden in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben gleichgehalten:

- | | |
|----|--|
| a. | } wie im §. 63 der Gemeindeordnung. (§. 7 des Gesetzes vom 28. August 1835.) |
| b. | |
| c. | |
| d. | |

§. 66.

§. 60 (§. 4) mit Streichung der Worte:
 im Absatz 1 }
 im Absatz 2 } „nach §. 64.“

§. 67.

§. 65. (§. 9.)

mit folgender Fassung:

Neue Erwerbungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, können nur aus Ueberschüssen, die sich nach Bestreitung aller Gemeindeausgaben an den Einkünften der Gemeinde und den Auflagen auf den Almendgenuß ergeben, bezahlt werden.

Umlagen dafür, oder zur Tilgung und Verzinsung eines zur Zahlung einer solchen Erwerbung aufgenommenen Anlehens, finden nur Statt, wenn der Ertrag der neuen Erwerbung zu Bestreitung nothwendiger Gemeindeausgaben bestimmt ist und drei Vierteltheile der Beitragspflichtigen, welche zugleich drei Vierteltheile des Steuerkapitals haben, sich dafür erklären.

Diese Umlagen werden nur auf die Gemeindebürger und Diejenigen, welche ihnen gleichgestellt sind, gemacht, es sei denn, daß der Ausschuss der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker zu der neuen Erwerbung seine Zustimmung erteilt habe.

§. 68.

§. 66. (§. 10.)

Absatz 1 unverändert,
ebenso Absatz 2, nur ist statt des Citats §. 65 zu setzen: §. 67.
Absatz 3 zu streichen.

Die §§. 67 (11), 68 (12), 69 (13), 70 (14), 71 (15), 72 (16), 73 (17), 74 (18) und 75 (19) bleiben unverändert und werden als §§. 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77 eingereiht, wobei zugleich jetzt die Citate im §. 69 (jetzt 71) von §. 68 in §. 70, §. 72 (jetzt 74) von §. 63 in §. 65 zu ändern sind.

An die Stelle der §§. 76 (20), 77 (21), 78 (22), 79 (23), 80 (24), 81 (25) treten die §§. 78—81 g. (§§. 78—81. g. neu.)

§. 78.

Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, werden nach dem gleichen Maßstab wie die anderen Gemeindefasten getragen. — Soweit der Aufwand dafür neben den übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, ohne daß Umlagen nach den Steuerkapitalien gemacht werden müssen, werden dieselben an den Wenigstnehmenden versteigert.

§. 79.

Soweit dagegen in einer Gemeinde Umlagen stattfinden müssen, werden die Hand- und Fuhrdienste selbst in der in §. 63 festgesetzten Weise auf die dort bezeichneten Steuerkapitalien vertheilt.

§. 80.

In dem Fall, daß die Hand- und Fuhrdienste nicht aus den Einkünften der Gemeinde bestritten werden können, werden bei Aufstellung des Voranschlags die Gemeindefasten der Zahl nach berechnet, und es wird der Werth eines Arbeitstages für Hand-, sowie für Fuhrdienste nach den örtlichen Preisen festgesetzt und darnach jedem Pflichtigen die ihn treffende Arbeitszeit zugeschrieben.

§. 81.

Denjenigen, welche zum Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirtschaft Zugvieh im Orte besitzen, werden nach Maßgabe ihres Betreffnisses nach dem Steuerkapital zunächst die Fuhrdienste und, soweit dadurch ihr Betreffniß nicht gedeckt wird, gleich den übrigen Beitragspflichtigen Handdienste zugewiesen.

§. 81. a.

Es steht jedem Steuerpflichtigen frei, die ihn treffenden Dienste in Natur selbst oder mittelst eines tüchtigen Stellvertreters zu leisten, oder den Werthanschlag derselben zur Gemeindefasse zu entrichten.

Die bezahlten Werthanschläge dürfen nur dazu verwendet werden, die Dienste durch Tagelöhner, beziehungsweise Miethfuhrer besorgen zu lassen.

§. 81. b.

Sobald der Gemeindevoranschlag die Staatsgenehmigung erlangt hat, wird eine Vertheilungsliste darüber gefertigt, wie viele Fuhr- beziehungsweise Handdienste jedem Einzelnen zugewiesen sind.

Diese Liste ist 14 Tage lang zu jedes Betheiligten Einsicht im Gemeindehaus aufzulegen, und daß dies geschehen, sofort in der Gemeinde und in den angrenzenden Orten, in welchen Ausmärker wohnen, öffentlich bekannt zu machen.

Wer binnen 14 Tagen von dieser Verkündung an nicht für einen Stellvertreter, welchen der Gemeinderath für tüchtig erkennt, sorgt, oder nicht den Werthanschlag der ihn treffenden Gemeindefasten erlegt, ist sofort zur Naturalleistung dieser Dienste verbunden.

§. 81. c.

Der Gemeinderath hat, sofern nicht ein Nothfall einen augenblicklichen Kraftaufwand und ein schleuniges Aufgebot zur gesammten Hand erfordert, jeweils nach schicklichen Abtheilungen die einzelnen Pflchtigen, welche, sowie die Zeit, in welcher sie zur Arbeit zu erscheinen haben, zu bestimmen und wenigstens vier Tage vor Beginn der Arbeit in der Gemeinde und den angrenzenden Orten, in welchen pflichtige Ausmärker wohnen, öffentlich oder durch Umsage an die Einzelnen bekannt machen zu lassen.

Die Bestimmung der Zeit ist so zu treffen, daß die Pflchtigen, soweit immer thunlich, nicht in ihren ökonomischen Geschäften gehemmt werden.

§. 81. d.

Diesjenigen, welche den Werthanschlag nach §. 81. b. nicht bezahlt haben und zur bestimmten Zeit weder in Person noch mittelst ihres Stellvertreters erscheinen und die Arbeit leisten, sind durch Vorführung dazu anzuhalten und haben überdies für jeden versäumten Tag noch einen weiteren ohne Aufrechnung Dienste zu leisten.

§. 81. e.

Ueber die Verrichtung der Gemeindedienste wird von einem hiezu aufgestellten Mitgliede des Gemeinderathes besondere Aufsicht und ein Verzeichniß geführt.

Nach Beendigung der Arbeit oder spätestens am Ende des Jahres hat eine Ausgleichung und Vergütung der geleisteten Dienste in der Art zu geschehen, daß, wer mehr als sein Betreffniß geleistet hat, den Mehrbetrag für das nächste Jahr gut geschrieben oder bezahlt erhält; wogegen Derjenige, welcher weniger als sein Betreffniß leistete, das Fehlende im nächsten Jahre nachzuholen oder den Werthanschlag zu entrichten hat.

§. 81. f.

In Gemeinden, deren Verhältnisse eine Naturalleistung der Gemeindedienste füglich nicht zulassen, beschließt der Gemeinderath und Ausschuß mit Staatsgenehmigung, daß die erforderlichen Hand- und Fuhrdienste jeweils sofort an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

§. 81. g.

Sind in diesem Falle zur Bestreitung des Aufwandes Umlagen erforderlich, so ist der Tag der Versteigerung in der Gemeinde und in den angrenzenden Orten, in welchen Ausmärker wohnen, wenigstens vier Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, und es sind die Ausmärker unter der Bedingung, daß sie einen für sie haftbaren Ortseinwohner aufstellen, als Steigerer zuzulassen.

§. 81. h.

§. 81. a (§. 26) mit der in den Worten mit lateinischer Schrift enthaltenen Aenderung: Wird ein Vizinal- oder Gemarkungsweg zum Behuf der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Benützung für größere Waldungen, von Salinen, Berg- und Hüttenwerken oder irgend einer andern Gewerbsunternehmung in besonderem Maße gebraucht und verdorben, so kann der Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden, einen Beitrag, und zwar, wenn er Gemarkungsgenosse oder mit einem Steuerkapital in dem Gemeindekataster eingetragen ist, ausser seinem sonstigen Antheil an der Bestreitung der Gemeinde-Ausgaben und Dienste, für Unterhaltung des Wegs in die Gemeindekasse zu bezahlen, welcher Beitrag mit Rücksicht auf die Art und den Umfang seiner stärkeren Benützung des Wegs und auf die der Gemeinde durch seine Unternehmung zugehenden Vortheile, gütlich mit dem Gemeinderath und Ausschuß ausgemittelt oder von der Staatsbehörde festgesetzt wird.

Wird die neue Anlage eines Weges oder eine Hauptverbesserung desselben wegen einer solchen Besizung oder Gewerbsunternehmung nöthig, so kann ein verhältnismäßiger Beitrag zu den Kosten von dem Eigenthümer oder Unternehmer verlangt werden.

§. 81. b (§. 27) unverändert. §. 81. i.

§. 81. c (§. 28) unverändert. §. 81. k.

§. 81. d (§. 29) unverändert. §. 81. l.

§. 81. e (§. 30) unverändert. §. 81. m.

§. 81. f (§. 31) Absatz 1 unverändert. §. 81. n.

Absatz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Durch den Gemeinderath und Ausschuss können Sociallasten ohne Vorbehalt des Rückersatzes ganz oder theilweise auf die Gemeindefasse übernommen werden, so lange die Gemeindecinkünfte einschließlich der Auflagen auf die Bürgernutzungen nach Befreiung aller übrigen Gemeindebedürfnisse dazu noch hinreichen. Andernfalls ist zu einer solchen Uebernahme von Sociallasten auf die Gemeindefasse die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erforderlich.“

§. 81. o.

§. 81. g (§. 32) unverändert.

§. 82.

Im Absatz 3 die Worte „ordentlichen“ und „außerordentlichen“ zu streichen.

§. 91

erhält folgende Fassung:

Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almenwiesen oder, wo keine Almenwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerland, oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genus hat, sodann ebenso auf zwei Klafter Bürgerholzgaben darf, außer für Forderungen der Gemeinde selbst, kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

Auf den Ertrag aller dieses Maß übersteigenden Bürgernutzungen hat die Gemeindefasse für ihre Forderungen ein Vorzugsrecht.

§. 114

erhält folgende Fassung:

Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür aus den Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Sind andere Mittel dazu nöthig, so wird die Zustimmung der Gemeinde beziehungsweise des großen Ausschusses erfordert.

Absatz 3 fällt weg.

§. 121

erhält folgende Fassung:

Ueber die Aufführung neuer Bauten, sowie über Ausbesserung der vorhandenen beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den Gemeindecinkünften bestritten werden kann.

Werden andere Mittel dazu erfordert, so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Sages 605 und 606 des Landrechts die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

Die Kosten für Bauten, insoweit sie die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zwecke haben, sind nach den Vorschriften des §. 67 zu bestreiten.

§. 127

erhält folgende Fassung:

Absatz 1. Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeinde beziehungsweise des großen Ausschusses auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindeglieder ernannt.

Absatz 2 und 3 unverändert.

Im Absatz 4 statt der Citate §. 19, 21—26 zu setzen §. 35, 37—40 b.

§. 128.

Absatz 1 zu streichen.

§. 132.

Der Absatz 6 erhält folgenden, mit lateinischer Schrift eingeschalteten Zusatz:

Die Verwalter des Domänenfiscus, der Standes- und Grundherren, sowie der über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen sind außerdem zur Verathung des Voranschlags einzuladen und Jeder von ihnen, der persönlich erscheint oder durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, hat Stimmrecht.

§. 135.

Ziff. 3.

Die Worte in lateinischer Schrift sind zu streichen:

„über die Ernennung und den Gehalt des Rathschreibers und Gemeinderechners.“

§. 151.

I. 4 das Wort „ordentlichen“ zu streichen.

Begründung.

Die Gemeindesteuern oder Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse haben in vielen Theilen des Landes allmählig eine solche Verbreitung gewonnen und in zahlreichen Gemeinden eine solche Höhe erreicht, daß die Entwicklung dieses Uebelstandes und der nothwendig damit verknüpften tief eingreifenden Folgen die Sorge der Regierung in hohem Grade erregen mußte und schon vielfach ihre Erwägung in Anspruch nahm.

Nicht minder wie über die zum Theil enorme Größe und den Druck dieser Umlagen traten auch Beschwerden darüber zu Tage, daß die gesetzlichen Bestimmungen über Aufbringung der Gemeindebedürfnisse zu verwickelt, zu künstlich seien, als daß die Gemeindebürger, welche sich als Vertreter und Beamten der Gemeinden mit der Ausführung zu befassen haben, sich gehörig darin zurecht zu finden und ohne große Schwierigkeit oder ohne oft theure Beihilfe diesen Vorschriften Genüge zu leisten vermöchten.

Hiezu gesellten sich endlich noch Klagen, daß durch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine gerechte und angemessene Vertheilung der Gemeindelasten nicht bewirkt werde.

Wenn solchen Beschwerden gegenüber gleichwohl geögert wurde, neuerlich mit Vorschlägen vorzutreten, so wird dies wohl Niemand bei einiger Kenntniß der Sache befremden.

Denn es handelt sich im Verlauf von kaum 35 Jahren um nicht weniger als um den siebenten Versuch, diese Angelegenheit zu ordnen. Vier dieser Versuche, das Gesetz vom 5. August 1816, das Provisorium vom 31. August 1819, das Gesetz vom 31. Dezember 1831 und das Gesetz vom 28. August 1835, traten, zum Theil nur auf ganz kurze Zeit, in das wirkliche Leben; zwei, der Entwurf von 1822 und jener von 1828, kamen nach umfassender Erörterung gar nicht zur Ausführung, sowie außerdem eine Reihe anderweiter Vorschläge schon im Laufe der verschiedenen Verhandlungen selbst beseitigt wurde.

Bei allen diesen Arbeiten wurden die ausführlichsten Berathungen gepflogen, in denen sich gründliche Kenntnisse und reiche Erfahrungen entfalteten; es wurde Zeit und Mühe aufgewendet und eine Ausdauer bewährt, wie kaum je bei einem anderen Gesetze.

Gleichwohl entsprachen die Ergebnisse nicht. Auch Dies darf bei näherer Erwägung nicht auffallen. Es handelt sich hier — darüber sind alle Stimmen einig — schon an sich um eine der schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung, deren allseitig befriedigende Lösung man nicht mehr erwartet, wenn man die wiederholten angestrengten Bemühungen und Versuche, die hier und dort, in verschiedenen Ländern gemacht wurden, und die große Meinungsverschiedenheit näher kennt, die in dieser Lehre herrscht und öfters schon in einen Streit Aller gegen Alle übergegangen ist.

Nicht die Grundsätze und Systeme allein, auch die vielseitigsten Interessen widerstreiten und durchkreuzen sich dabei aufs häufigste. Die gemischte Natur der Gemeinde, als besondere für sich bestehende Corporation und als integrierender Theil des Ganzen, als Staatsanstalt; die verschiedenen Zwecke und Aufgaben, welche in der einen und andern Beziehung von und in der Gemeinde zu erfüllen sind; die Concurrrenz so vielerlei Betheiligter,

die auch durch die allgemeinen Categorien, in welche man sie gebracht hat, häufig keine Allen zusagende Vereini- gung gefunden haben; die Mittel und Quellen selbst, durch welche der Zweck — die Bestreitung des Gemeinde- aufwandes — erreicht werden soll; alles dieses sind ergiebige Momente zu den mannigfaltigsten Combinationen und Einrichtungen, von welchen aber jede, so lange man genöthigt ist, eben die Betheiligten mit Leistungen in Anspruch zu nehmen, auf deren Widerstand stoßen wird.

Es ist nicht zu erwarten, daß die verschiedenen Klassen der betheiligten Steuerpflichtigen sich von dem Stand- punkt ihres besondern Interesses zu einer das Allgemeine und Ganze im Auge habenden Auffassung der Dinge erheben werden.

Bei solcher Lage der Sache durfte nur mit großer Sorgfalt und Vorsicht zur Vorbereitung einer aber- maligen Aenderung der Gesetzgebung geschritten werden.

Die Regierung glaubt deshalb darlegen zu sollen, wie sie dabei zu Werke gegangen ist.

Nachdem sich durch eigene Wahrnehmungen ihre Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Abhilfe im Wege des Gesetzes festgesetzt hatte, in welcher Ueberzeugung sie durch eine große Zahl von Beschwerden, Vorstel- lungen und amtlichen Vorlagen nur bestärkt werden konnte, wurden in den verschiedenen Landestheilen Auskunfts- erhebungen angeordnet, es wurde eine angemessene Anzahl von Bezirksvorständen beauftragt, Gemeindebeamten und Gemeindeglieder, überhaupt Sachverständige, in deren Einsicht und Erfahrung Vertrauen gesetzt werden konnte, einzuvernehmen und sich mit ihnen zu besprechen, was zur Folge hatte, daß in den verschiedenen Kreisen des Lan- des kleinere Bezirksversammlungen und Berathungen über den Gegenstand stattfanden.

Daneben wurde eine Reihe großherzoglicher Stellen und Behörden, mehrere andere größere Verwaltungen, welche sich mit dem Gemeindeumlagewesen mehr oder minder befassen müssen, selbst einzelne in stärkerem Maße dabei Betheiligte veranlaßt und eingeladen, ihre Wahrnehmungen und Erfahrungen, ihre Ansichten und Wünsche mitzutheilen.

Nach Sammlung und Prüfung dieses umfassenden Materials wurde aus den sämtlichen Gemeinden des Landes eine Reihe statistischer Notizen und Auskünfte erhoben, um die hieher bezüglichen Verhältnisse in jeder ein- zelnen Gemeinde genauer kennen zu lernen und die Mittel und Wege, wodurch geholfen werden könne, sicherer zu erforschen, — eine Grundlage, welche man bei den früheren Arbeiten über diesen Gegenstand wohl nicht ganz ohne Nachtheil entbehrt haben mag.

Zuletzt wurde noch eine Versammlung Sachverständiger aus den vier Kreisen des Landes hieher berufen und mit denselben die beabsichtigten Vorschläge so wie das ganze Gesetz vom 28. August 1835 und was darauf Bezug hat, einer umständlichen Erörterung unterzogen.

Als Ergebnis aller dieser Untersuchungen, Erörterungen und Berathungen erscheint der gegenwärtige Entwurf.

Es liegt demselben als Zweck und Absicht zu Grunde:

- 1) Verminderung der Umlagen —
- 2) eine den Verhältnissen angemessenere Vertheilung in Tragung der Gemeindefürsorge —
- 3) Vereinfachung der Normen und des Verfahrens für Ausbringung der Gemeindebedürfnisse.

Diese Zwecke sollen durch folgende Mittel erreicht werden:

- 1) durch verstärkte Beiziehung des Ertrags des Gemeindevermögens, das ist der bisher den Gemeindegliedern in Genusß hingegebenen Theile desselben, oder durch Fixirung der Auflagen auf die Bürger- nutzungen.
- 2) Dadurch, daß es den Steuerpflichtigen möglich gemacht wird, statt der Entrichtung von Geld so weit thunlich ihre Kräfte anzuwenden, indem sie die Dienste, für deren Leistung durch Dritte dieselben Geld zahlen sollen, nach ihrer Wahl selbst leisten.

- 3) Durch die Vorkehr, daß eine gewisse Gränze in der Gemeindebesteuerung nicht ohne die sorgfältigste Untersuchung und nicht ohne die dringendste Noth überschritten werde.
- 4) Durch Festsetzung eines andern Beitragsverhältnisses zwischen den Gemeindebürgern, so wie den ihnen Gleichgestellten einerseits, und den Ausmärkern andererseits.
- 5) Durch Beseitigung der den Gemeindebürgern und den ihnen Gleichgestellten aufgelegten Vorausbeiträge in ihrer bisherigen Form.

Die weit überwiegende Mehrheit Aller, welche über die Sache einvernommen wurden, hat sich für die Nothwendigkeit einer Revision des Gesetzes vom 28. August 1835 in dieser Richtung ausgesprochen und solche begehrt.

Mögen auch die Uebelstände, um deren Abstellung wir uns jetzt bemühen, ihre Quelle nicht ausschließlich in dem erwähnten Gesetze über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse haben, mögen Verhältnisse einwirken, die kein Gesetz dieser Art zu beseitigen im Stande ist, mag auch immerhin die Hauptsache in den Händen Derer liegen, welchen die Gemeindeverwaltung anvertraut ist, so daß bei Redlichkeit, Umsicht, Ordnung und Sparsamkeit Vieles, was ein ungenügendes Gesetz zu wünschen übrig läßt, ausgeglichen wird, während eine im entgegengesetzten Sinn geleitete Gemeindeverwaltung auch die wohlthätigsten Absichten und Zwecke guter Gesetze vereiteln kann, mögen auch alle diese Einflüsse und Bedingungen außer dem Bereich des jetzt in Frage kommenden Gesetzes liegen, so wird die gegenwärtige Vorlage namentlich in den statistischen Ausweisen, welche zur Mittheilung vorbereitet sind, doch eine umfassende Uebersicht des ganzen Sachverhältnisses darbieten, das erforderliche Material liefern, um sich nicht auf Behauptungen, sondern auf Ergebnisse und Thatsachen stützen zu können, sie wird die Ueberzeugung gewähren, daß auch in eben diesem Gesetze wenigstens einige der hauptsächlichsten Quellen des Uebelstandes zu finden sind, daß etwas Erkleckliches und wie es erreicht werden kann.

Wir wenden uns daher jetzt zur Begründung der einzelnen Vorschläge des Entwurfs.

I. Verstärkte Beziehung des Ertrags des Gemeindevermögens.

(§. 57 — 62 des Entwurfs.)

Es ist eine in der Natur der Sache begründete, durch alle Stufen der Entwicklung des deutschen Gemeindegewesens hindurch beständig aufrecht erhaltene Norm und Übung, daß der Ertrag des Gemeindevermögens zunächst zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse dienen muß. Dieser Grundsatz wurde ganz folgerichtig durchgeführt; er galt nicht bloß mit der Beschränkung auf das eigentliche jetzt so genannte Gemeindegut, in dessen Besitz und Genuß die Gemeinde als Gesamtheit war, sondern er erstreckte sich auch auf das Almendgut, das heißt, die Liegenschaften, deren Genuß von der Gemeinde den Gemeindegewossen als Einzelnen überlassen war. Berechtigung zum Almendgenuß und Verpflichtung zur Tragung der Gemeindelasten bedingten sich gegenseitig; die Gemeindegewossen, die als solche allein zum Genuße der gemeinen Mark oder Almende berechtigt waren, hatten in eben dieser Eigenschaft und nach dem Verhältniß ihres Genußanteils alle Gemeindelasten zu tragen, und wer sich diesen Lasten nicht unterziehen wollte oder konnte, wurde von der Genossenschaft und der Almendnutzung ausgeschlossen.

Es war daher nur eine Sanction von Althergebrachtem, als in dem II. Constitutions-Edict vom 14. Juli 1807 über die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten (§. 2) und später in dem Gesetze vom 5. August 1816 bestimmt wurde, daß die gemeinen Ausgaben oder Gemeindebedürfnisse aus dem Einkommen des Markteigenthums, aus dem Vermögen der Gemeinde, und nur dann, wenn dieses nicht hinreicht, aus Umlagen bestritten werden sollen. Das Gesetz unterschied dabei so wenig als das alte Herkommen, ob das Markteigenthum im obenbezeichneten Sinne in eigentlichem Gemeindegut oder aber in Almendgut besteht, obwohl es selbst das Markteigenthum ausdrücklich in die erwähnten beiden Arten zerlegt. Auch das letztere, das Almendgut, mußte beigezogen werden, bevor zu Umlagen geschritten werden durfte. Diesem gemäß war in dem Gesetze vom 24. Juli 1810 über die Vertheilung der Gemeindegüter und Almenden (§. 10) vorgeschrieben, daß für den Genuß der

einzelnen Almendtheile ein mäßiger jährlicher Zins, der nach den Bedürfnissen der Gemeinde bis zu einer dem Werthe des Genusses angemessenen Summe erhöht werden könne, an dieselbe entrichtet werden müsse. Ebenso verordnete zuletzt noch das Provisorium vom 31. August 1819, wornach bis zur Verkündung der Gemeindeordnung von 1831 verfahren wurde, ausdrücklich, daß nöthigenfalls der ganze wahre Werth aller Gemeindegenuße zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beizuziehen sei.

Erst die Gemeindeordnung von 1831 wich von diesem Herkommen und diesen Normen ab.

Es wurde darin zwar auch der Grundsatz ausgesprochen: daß alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Almendgut sein, das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesamtheit sei (§. 53), und: daß der Ertrag des Gemeindevermögens zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwands bestimmt sei (§. 54 Absatz 1). Es ward jedoch hinzugefügt: daß ausnahmsweise der Genuß von Almendgut, welcher seither allen Bürgern oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten verbleibe (§. 54 Absatz 2), und: daß, wenn die Gemeindebedürfnisse nicht zu zwei Drittel durch die Einkünfte oder die ordentlichen Einnahmen der Gemeinden gedeckt sind, so weit es zur Ergänzung dieser zwei Drittel nothwendig ist, eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht werden könne, wobei jedoch ein Morgen Liegenschaften nebst zwei Klaftern Gabholz frei gelassen werden mußte (§. 59, 60, verglichen mit §. 92 der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831).

Das Gesetz vom 28. August 1835 über Tragung der Gemeindefasten schrieb zwar auch wieder vor, daß, wenn die Gemeindecinkünfte zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nicht hinreichen, eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht werden müsse; allein außerdem, daß zwei Klafter Gabholz und ein Morgen Liegenschaften vorweg ganz frei bleiben mußten, durfte die Auflage die Hälfte des reinen Werths der übrigen Almenbnutzungen nicht übersteigen (§. 2, Absatz 2), und nur wenn in einer Gemeinde die nach dem Steuerkapital zu machende Umlage 4 Kreuzer vom Hundert Steuerkapital übersteigen würde, konnte durch Gemeindebeschluß die Auflage bis auf drei Viertel des reinen Genußwerths der Bürgernutzungen erhöht werden, und unter denselben Voraussetzungen durfte auf den sonst von aller Auflage frei zu lassenden Theil der Bürgernutzungen eine solche Auflage, jedoch nur bis auf ein Viertel des Genußwerthes stattfinden (§. 3).

Solche Gemeindebeschlüsse, wodurch ein Viertel des Freithells des Bürgergenusses und mehr als die Hälfte des Werthes der übrigen Bürgernutzungen besteuert wurde, kamen aber nur in äußerst seltenen Fällen zu Stande, und so blieb es in der Wirklichkeit, die Umlagen mochten auch noch so hoch sein, fast durchgängig dabei, daß der Werthanschlag von zwei Klaftern Gabholz und ein Morgen Almenben von Beiträgen zu Gemeindebedürfnissen völlig, und daß die übrigen Bürgernutzungen bis zur Hälfte ihres reinen Werthes frei waren, ja es hat sich ergeben, daß sogar sehr viele Gemeinden Umlagen erhoben, ohne nur Auflagen auf die Bürgernutzungen in dem durch den §. 58 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Betrag einzuziehen; ein Verhältniß, das in einer großen Zahl von Gemeinden in nicht geringem Maße zu der enormen Steigerung der Gemeindeumlagen beigetragen und alle diejenigen, welche zu den Gemeindebedürfnissen steuern mußten und keine Bürgernutzungen hatten — und deren sind es eine namhafte Zahl — drückend beschwert hat.

Es wird daher in diesem Punkt eine Abänderung des Gesetzes wohl vor allem gerechtfertigt und geboten sein.

Das Recht, die Bürgernutzungen zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beizuziehen, steht der Gemeinde so unzweifelhaft zu, als das Recht, die Bürgernutzungen ganz zurückzunehmen. Sie hat sich ihres Eigenthums nicht begeben; sie darf auf das immer noch ihr zugehörige Gut, das sie nur unter ganz andern Umständen an die einzelnen Gemeindegenußen zum Genuß abgeben konnte und abgegeben hat, zurückgreifen; es kann dieß schon im Wege der Abstimmung in der Gemeinde selbst geschehen, wie es hin und wieder von einzelnen aber nur wenigen Gemeinden ausgeführt wurde; es wäre daher auch kein Recht verletzt, wenn allen Gemeinden die gesetzliche Pflicht

aufgelegt würde, unentgeltlichen Genuß von ihrem Eigenthum ferner nur zu gestatten, soweit der Ertrag nicht zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nothwendig ist.

Auch die Billigkeit würde einer solchen Vorschrift in soweit nicht entgegenstehen, als es dieser wohl sicherlich nicht entspricht, wenn Gemeindeangehörige, welche keine Bürgernutzungen genießen, und das sind nicht bloß staatsbürgerliche Einwohner und Ausmärker, sondern auch zahlreiche Gemeindebürger, mit ihren eigenen Mitteln angezogen, mit ihrem eigenen Vermögen besteuert werden, während Andere freien Gemeindegenuß inne haben, aus welchem die Umlagen zum Theil oder ganz bestritten werden können oder welcher selbst noch Erübrigungen gewährt.

In mehreren der neueren Gemeindegesetzgebungen hat man deshalb keinen Anstand genommen, zu verordnen, daß

„wenn die Einkünfte der Gemeinde zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse nicht hinreichen, und Gemeindevermögen vorhanden ist, welches nach dem bisherigen Ortsgebrauche dem Nutzungsrechte einzelner Gemeindeangehöriger oder einzelner Klassen derselben unterworfen ist, diese Nutzungen nach Maßgabe des Bedarfs ganz oder theilweise zurückzuziehen und zu dem zu deckenden Gemeindezwecke zu verwenden sind.“

Wenn der vorliegende Entwurf gleichwohl nicht so weit geht, und weder ein Zurückziehen der Bürgernutzungen in den Gemeinden, welche Umlagen machen müssen, noch die allgemeine Steigerung der Auflagen auf die Bürgernutzungen bis zu Erschöpfung des ganzen reinen Werthes dieser Nutzungen vorgeschlagen wird, wodurch allerdings ein ganz namhaftes Ergebnis erreicht würde, so beruht dieß darauf, daß man es aus nahe liegenden Gründen soweit nur immer thuntlich vermeiden zu müssen glaubte, einen lang hergebrachten Besitzstand, in welchem sich ein großer Theil der Gemeindebürger eingelebt hat, und welcher die Existenz sehr vieler nahe berührt, plötzlich und so eingreifend in Frage zu stellen und zu beseitigen.

Dagegen glaubte man in Besteuerung der Bürgernutzungen gleichwohl wenigstens so weit gehen zu müssen, als das Gesetz vom 28. August 1835 überhaupt gestattet, jedoch in der Art, daß was hier dem freien Belieben und der Willkür der Gemeinde anheimgegeben ist, als gesetzliche Nothwendigkeit vorgeschrieben wird, indem nur auf diesem Wege die Beiziehung der Bürgernutzungen zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bis zu dem für zulässig erkannten Maß sich verwirklichen läßt (§. 59 des Entwurfs).

Außerdem aber glaubte man die allmähliche Wiederherstellung der Jahrhunderte hindurch bestandenen Regel und der ausdrücklichen Vorschrift der früher und bis zum Jahr 1831 in Kraft gebliebenen Gesetze sowie die Beseitigung einer Ausnahme, die oft sehr unbillig und ungerecht wirken kann, jetzt schon anbahnen zu müssen. Dieß ist der Zweck des §. 60 des Entwurfs. Es wird dadurch, ohne daß bereits erworbene Ansprüche verletzt werden, der Grund zur Aufhebung eines Zustandes gelegt, der vor dem Jahre 1831 gesetzlich durchaus unstatthaft war, und der nach dem jetzt bestehenden Gesetze auch in Zukunft nicht mehr auf's neue entstehen kann. Denn Gemeindegut wurde den Gemeindebürgern zum Genuß überhaupt nur dann überlassen oder zugetheilt, wenn das noch übrige zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse völlig hinreichte, oder andernfalls mit der Verbindlichkeit für die Genußberechtigten, die Gemeindelasten nach Verhältnis mit zu übernehmen. Ebenso wurde, wenn erst nach der Widmung von Gemeindegut zu Almend der Fall eintrat, daß das vorbehaltene Gemeindegut und das sonstige Vermögen der Gemeinde nicht mehr zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse hinreichte, gesetzlich ohne Weiters zunächst auf das Almendgut gegriffen. Ja, nach dem gegenwärtigen Gesetze (§. 110 der Gemeindeordnung) darf eine Theilung oder Ueberlassung von Gemeindegut zum Genuß an die Gemeindebürger nur in soweit stattfinden, als der Ertrag zur Bestreitung sämtlicher Gemeindebedürfnisse nicht erforderlich, und außerdem für mögliche Ereignisse Fürsorge getroffen ist.

Durch Ausführung der vorgeschlagenen Maßregel wird für die Zukunft allmählig ein Mißverhältnis verschwinden, das jetzt noch vielfach im Lande besteht und nicht selten noch von besonders beschwerenden und hart

verlegenden Umständen begleitet ist, und es wird die Beschwerde derer beseitigt, welche sich beklagen, daß sie von Eigenem zur Gemeinde steuern müssen, während andere von der Gemeinde freien Genuß haben, eine Beschwerde, welche ganz anders begründet erscheint, als jene derer, welche nur das Aufhören des Genußes von nicht eigenem Gut zu bedauern haben.

Durch die Bestimmung des §. 60 des gegenwärtigen Entwurfs wird übrigens der beabsichtigte Zweck immerhin noch mit thunlicher Schonung erreicht, zumal im Vergleich mit den Gesetzgebungen, welche für den Fall, daß Umlagen erhoben werden müssen, die sofortige Zurückziehung der Bürgernutzungen vorschreiben. Denn selbst in den Fällen, wo es künftig nöthig wird, die einzelnen Bürgernutzungen zu Befreiung der Gemeindebedürfnisse voll beizuziehen, bleiben dem genußberechtigten Gemeindegänger noch Vortheile. Die Bürgernutzungen werden in den Gemeinden überall nur sehr mäßig, ja ganz nieder geschätzt, wie dies jetzt schon geschehen ist, obwohl nur eine theilweise Besteuerung derselben besteht, und ungeachtet die Gemeinden das Streben haben, die Bürgeraufnahmen möglichst zu erschweren, wozu ein hohes Einkaufsgeld, das vom Werth der Bürgernutzungen abhängt, dienen würde. Es ist also, auch wenn der geschätzte Reinwerth durch Auflagen erschöpft werden sollte, in der Wirklichkeit immer noch ein Gewinn vorhanden. Daneben ist dem Genußberechtigten doch Gelegenheit gegeben, das benötigte Holz und Almenden, Aecker oder Wiesen, sich überhaupt leicht und um einen mäßigen Preis zu verschaffen, was unter anderen Verhältnissen, wenn es nicht von der Gemeinde gewährt würde, vielleicht kaum oder nur sehr schwer zu erlangen wäre; im äußersten Fall empfängt der Inhaber der Almenden den Lohn für seine Arbeit der Bebauung derselben und wird nie schlimmer gestellt, als ein Pächter.

Gelingt es der Gemeinde, durch Sparsamkeit und gute Verwaltung ihr Vermögen so ergiebig zu machen und ihren Aufwand so zu beschränken, daß die Bürgernutzungen nur gering oder etwa nur vorübergehend besteuert werden müssen, und zu einer solchen Verwaltung des Gemeindevermögens wird gerade auch in dieser Besteuerung der Bürgernutzungen selbst ein nicht unmächtiger Antrieb liegen, so wird doch die völlige oder theilweise Entziehung des Bürgernutzens zum Vortheil der Genußberechtigten, welche für günstigere Verhältnisse im Besitze bleiben, umgangen. Andererseits steht es jedem Einzelnen frei, statt Entrichtung der Auflagen sich der Bürgernutzungen zu entschlagen. Die Gemeinde kann dieselben alsdann verpachten oder einen andern Genußberechtigten, welcher die Auflage zu zahlen bereit ist, einrücken lassen. Daß aber Der, welcher deshalb auf die Bürgernutzungen verzichtet hat, solche nicht eher wieder verlangen kann, als bis ein Theil frei wird, ist zu verordnen darum nothwendig, damit die Gemeinde in der Verfügung über die vom Genußberechtigten aufgegebenen Bürgernutzungen, um zu dem erforderlichen Ertrag zu gelangen, überall nicht gehemmt werde. (§. 61 des Entwurfs.) Nach dem Provisorium vom 31. August 1819 konnte ein Genußberechtigter, der sich, um von den Auflagen befreit zu sein, der Bürgernutzungen einmal entschlagen hatte, solcher niemals mehr theilhaft werden.

Die Bestimmung endlich, daß zum Zweck der Beurbarung vertheiltes Gemeinde- oder Almendgut auf eine den Verhältnissen des einzelnen Falles angemessene Zeit von solchen Auflagen befreit werden könne, wird nicht minder in der Billigkeit begründet, als im landwirthschaftlichen Interesse gerechtfertigt und geboten sein. (§. 62 des Entwurfs).

II. Aufbringung des durch die Gemeindeeinkünfte und durch die Auflagen auf die Bürgernutzungen nicht gedeckten Gemeindeaufwands.

A. Umlagen.

(§. 63 — 77 des Entwurfs.)

Nach dem gegenwärtigen Gesetze muß, so weit durch die Gemeindeeinkünfte und die Auflagen auf die Bürgernutzungen nicht ein Drittel des Gesamtaufwandes der Gemeinde gedeckt ist, dieses Drittel durch besonders

zu berechnende Vorausbeiträge der Gemeindeglieder und der ihnen Gleichgestellten aufgebracht, wozu die übrigen zwei Drittheile auf alle im Gemeindefataster eingetragenen Steuerkapitalien gleichmäßig umgelegt werden.

Diese Bestimmungen haben zu vielen Schwierigkeiten, Verwicklungen und Beschwerden Anlaß gegeben, und es haben sich alle einvernommenen Stimmen für die Beseitigung derselben ausgesprochen.

Statt derselben wird nun vorgeschlagen, Alles, was durch die Gemeindecinkünfte und durch die Auflagen auf die Bürgernutzungen nicht gedeckt ist, sofort auf die sämmtlichen in das Gemeindefataster aufgenommenen Steuerkapitalien umzulegen, jedoch in der Art, daß die Ausmärker nur halb so viel als die Gemeindeglieder und die ihnen Gleichgestellten vom Hundert Gulden Steuerkapital beizutragen haben.

Es ist anerkannt, daß es ganz unausführbar ist, die Einzelnen oder auch nur die einzelnen Kategorien oder Klassen von Gemeindegliedern genau nach dem Maß ihres Vorteils von der Gemeinde und ihren Anstalten und Einrichtungen zu besteuern. Man ist daher von dem Versuch, den Gemeindeaufwand in gewisse Abtheilungen und Rubriken zu bringen und für jede derselben besondere Verbände von zunächst dabei beteiligten Beitragspflichtigen zu bilden, nachdem er wiederholt gescheitert war, abgestanden.

Ebenso hat man sich davon überzeugt, daß es nicht statthaft wäre, die sämmtlichen Gemeindebedürfnisse, soweit sie nicht durch die Einkünfte der Gemeinde und durch die Auflagen auf die Bürgernutzungen gedeckt sind, ganz gleichmäßig auf alle in dem Gemeindefataster befindlichen Steuerkapitalien umzulegen. Der Versuch dieser Art, welcher im Jahr 1816 ins Leben geführt wurde, mußte nach kaum einem Jahr wieder aufgegeben werden.

Es erübrigt daher nur eine annähernde Bestimmung, ein Zusammentreffen in einer für keinen Theil offenbar unbilligen, für Alle soweit thunlich billigen Ordnung der Sache, ein Vergleich. Nur eine solche Vermittlung, nicht absolute Rechtsnormen, haben die gesetzlichen Regelungsversuche angestrebt; auch jetzt kann auf nichts Anderes ausgegangen werden.

Das Einfachste wird sein, den gesammten Gemeindeaufwand unzertheilt in Einer Summe zu behandeln und bei Bestreitung desselben die Gemeindeglieder mit den ihnen Gleichgestellten und die Ausmärker zwar mit allen ihren im Gemeindefataster eingetragenen Steuerkapitalien, jedoch nicht nach dem gleichen Maßstab, beizuziehen.

Es wird keiner weiteren Ausführung bedürfen, um die Ueberzeugung zu begründen, daß der Natur der Sache nach Diejenigen, welche in der Gemeinde mit Familie und Gefinde angesessen sind, mit allen ihren vielen Bedürfnissen Ansprüche von ganz anderm Umfang an die Gemeinde, ihre Anstalten und Einrichtungen machen müssen, als jene, welche gar nicht in der Gemarkung wohnen, sondern nur mehr oder weniger Grundstücke darin besitzen. Geht man die verschiedenen Rubriken des Gemeindeaufwandes, soweit er nicht wie Kriegskosten, Kirchen- und Schulbaulichkeiten, besonderen gesetzlichen Vorschriften unterworfen ist, im Allgemeinen durch, so ergibt sich wohl klar, daß von sehr vielen derselben diese Ausmärker gar keinen oder nur einen sehr entfernten und kaum mehr nachweisbaren Nutzen haben, während diese Rubriken einen sehr erheblichen Theil des Gemeindeaufwandes ausmachen.

Was berühren einen solchen Ausmärker alle die Ausgaben für die Erfordernisse des öffentlichen Gottesdienstes, die Besoldung der Pfarrer und Messner, für die weltliche Kirchen- und Sittlichkeitspolizei, für Feierlichkeiten, für Friedhöfe, für die Erfordernisse des Schulunterrichts, für den Gehalt der Lehrer, die Schulrequisiten, die defßalligen Visitationskosten, für die Sanitätspolizei, für Hebammen, für die Krankenverpflegung, für die Gefindepolizei, für Markt- und Gewerbepolizei, für Maß- und Gewicht, für die Bau- und Feuerpolizei, für Löschanstalten, für öffentliche Plätze, Straßen, Brücken, und Brunnen innerhalb Orts, für die verschiedenen Gemeindegebäude, die keinen Ertrag abwerfen, wie entfernt nur kommen ihm die Ausgaben für Armenverforgung, für Straßenpolizei, für Gefängnisse, für Rathhäuser und dergleichen zu Statten?

Und diese Ausmärker sind nicht immer große, wohlhabende, oder sonst bevorzugte Gutbesitzer; es sind sehr häufig, ja wohl überwiegend, Bürger oder Einwohner anderer Gemeinden, welche dort schon zu dem Gemeinde-

aufwand in vollem Maß beizutragen haben, deren Grundbesitz in anderer Gemarkung oft gar nicht von ihrem freien Willen und ihrer Wahl abhing, sondern in sehr zufälligen Ursachen oder in den eigenthümlichen Gemarkungsverhältnissen liegt.

Alles gegen einander abgewogen, wird es daher den Verhältnissen nicht unangemessen sein, wenn die Ausmärker gegenüber den Gemeindegürgern und den ihnen Gleichgestellten nur halb so viel vom Hundert Gulden Steuerkapital Umlage entrichten, als diese.

Die angestellten Erhebungen und Berechnungen haben dargethan, daß dadurch die Umlagen der Gemeindegürger meist nur sehr unbedeutend erhöht, beziehungsweise nach den gegenwärtigen Vorschlägen um etwas weniger vermindert werden, während den Ausmärkern sehr häufig eine ganz namhafte Erleichterung zu Theil wird.

Auf diese Weise werden alsdann auch die Vorausbeiträge in der bisherigen Form beseitigt, und dadurch so mancher Gemeinde die regelmäßig wiederkehrende Aufstellung einer Berechnung und Ausscheidung erspart, welche meist sehr schwierig und verwickelt ist, so daß sie von den Gemeindebeamten selbst gar nicht vollzogen werden kann, und welche bisher zahlreiche Streitigkeiten und Beschwerden veranlaßt hat, weshalb das allgemeine Verlangen nach Entfernung dieses Verfahrens ganz begreiflich erscheint.

Würden aber auch die Bestimmungen über die Vorausbeiträge im §. 5 und 6 des Gesetzes vom 28. August 1835 (§. 61 und 62 der Gemeindeordnung) beibehalten, so wären doch im §. 5 (61), Absatz 2, die Worte: „wenn sie auch die Einnahmen übersteigen sollten“ zu streichen.

Es wurde nämlich bei der Berathung des Gesetzes von der einen Kammer verlangt, daß, im Falle die Einnahmelaften die gesammten Einnahmen übertreffen, der Mehrbetrag dieser Lasten ausschließlich von den Gemeindegürgern und den ihnen Gleichgestellten getragen werden sollten. Allein die andere Kammer stimmte diesem Vorgehen nicht bei und so müssen jetzt die Einnahmelaften, soweit sie die Einnahmen selbst übersteigen, lediglich den übrigen Gemeindeausgaben beige schlagen werden, an welchen die Gemeindegürger mit den ihnen Gleichgestellten gerade wie in dem Falle, wenn von vorneherein keine Einkünfte vorhanden sind, ein Drittel im Voraus zu übernehmen haben.

Die oben herausgehobenen Worte haben daher jetzt keine Bedeutung mehr, haben aber zu der unrichtigen Unterstellung Anlaß gegeben, als ob doch, wenn die Einnahmelaften größer sind, als die Einnahmen, die Gemeindegürger mit den ihnen Gleichgestellten diesen Betrag, um welchen die Einnahmen von den Lasten übertroffen werden, im Voraus zu übernehmen hätten, so daß erst nach der dadurch bewirkten Gleichstellung der Einnahmelaften und der Einnahmen die Verbindlichkeit zu den Vorausbeiträgen beginne.

§. 64 des Entwurfs.

Nach der großherzoglichen Verordnung vom 16. April 1815, Regierungsblatt Nr. 5 (§. 10 und 11), durfte keine Gemeindeumlage ohne vorgängige Genehmigung des Ministeriums der Finanzen stattfinden. Ebenso ist jetzt noch in einzelnen deutschen Gemeindegesetzgebungen das Selbststeuerungsrecht der Gemeinden an die besondere Genehmigung der höheren, selbst der höchsten Verwaltungs- und Regierungsstellen geknüpft.

Nach unsern gegenwärtigen Vorschriften bedarf es nur der allgemeinen Genehmigung des Gemeindevoranschlags durch die Bezirksbehörde; ist diese Genehmigung erfolgt, so ist es nur noch eine einfache Rechnungssache, zu ermitteln, wie viel nach Maßgabe der nicht durch anderweite Einnahmen gedeckten Ausgaben auf die im Gemeindekataster eingetragenen Steuerkapitalien umzulegen sei. Der Betrag mag noch so hoch sein, die Erhebung der Umlage wird sofort vollzugsreif. Es wird angemessen sein, die Erhebung einer Umlage, sobald sie den im Entwurf bezeichneten, beiläufig der Staatssteuer gleichkommenden Betrag übersteigen würde, an die besondere Genehmigung der durch Verordnung näher zu bestimmenden Staatsbehörde zu knüpfen, und dieser zur Pflicht zu machen, daß sie die höhere Umlage nur zulasse, wenn es sich nach einer genauer eingehenden Untersuchung des Gemeindehaushaltes, als eine solche bei der regelmäßig wiederkehrenden Prüfung der Gemeindevoranschläge vor-

genommen werden kann, herausgestellt hat, daß schlechterdings keine anderen Einnahmen eröffnet oder flüssig gemacht, kein anderes Mittel zweckmäßiger ergriffen, und daß keine Ausgaben beseitigt oder aufgeschoben oder auf mehrere Jahre vertheilt werden können. Dieses Verfahren braucht nicht jedes Jahr wiederholt zu werden, sondern es kann nach einmal gründlich stattgehabter Untersuchung die Ermächtigung auf so lange, als die Umstände sich nicht wesentlich ändern, erteilt werden, so daß keine besondern Weiterungen dadurch entstehen. Eine solche Vorkehrung wird, so weit thunlich, zur wirklichen Verminderung der Umlagen beitragen, und schon der Umstand, daß sie besteht, gibt eine gewisse Gewähr vor willkürlicher und schrankenloser Besteuerung, was den Kredit in den Gemeinden unterstützen und Unternehmungen in denselben mehr befördern wird, als dies jetzt der Fall sein kann, wo man nicht sicher ist, wie hoch der Betrag der Umlagen in einer Gemeinde steigen und wie weit in ihr die ökonomische Zerrüttung um sich greifen mag.

§§. 65, 67, 68 des Entwurfs.

In diesen Paragraphen wären diejenigen Sätze wegzulassen beziehungsweise entsprechend zu ändern, welche sich auf die oben zum Strich vorgeschlagenen Bestimmungen hinsichtlich der Vorausbeiträge der Gemeindeglieder und der ihnen Gleichgestellten beziehen und eine Folge davon sind.

§. 66 des Entwurfs (§. 60 der Gemeindeordnung).

Die hierin enthaltene Bestimmung dürfte ihren Platz statt wie bisher vor, schicklicher nach der Bestimmung des §. 64 der Gemeindeordnung (§. 63 des gegenwärtigen Entwurfs) finden.

Das Citat im Absatz 1 und 2 kann füglich wegfallen; soll es beibehalten werden, so wäre der Reihenfolge der Paragraphen des Entwurfs gemäß statt §. 64 zu setzen: §. 63.

B. Bestreitung der Gemeinbedienste.

(§. 78—81. g. des Entwurfs.)

Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinden bedürfen, erfordern einen so regelmäßig und häufig wiederkehrenden und so namhaften, die Umlagen steigenden Aufwand, daß sie wohl werth sind, besonders herausgehoben und ins Auge gefaßt zu werden.

Vor dem Erscheinen der Gemeindeordnung von 1831 wußte man in den meisten Gemeinden, wenigstens in den Landgemeinden, nicht anders, als daß wegen dieser Gemeinbedienste kein Pfllichtiger mit Geldleistungen angezogen wurde; soweit die Gemeinde der Beihilfe ihrer Angehörigen in dieser Beziehung bedurfte, verrichteten dieselben diese Dienste in Natur.

Nach dem gegenwärtigen Gesetze werden die Gemeinbedienste an den Wenigstnehmenden versteigert und es wird der Aufwand dafür gleich anderen Gemeindeausgaben aus der Gemeindefasse bestritten. Es ist dabei den Gemeinden allerdings freigestellt, die Hand- und Fuhrdienste unentgeltlich oder gegen eine aus der Gemeindefasse zu bezahlende Vergütung leisten zu lassen, und eine Anzahl von Gemeinden ist auch, um der immer wachsenden Last der Umlagen zu steuern, zu Einführung der unentgeltlichen Leistung der Gemeinbedienste geschritten. Allein man kann von dieser nur ausnahmsweise ergriffenen Maßregel keinen Erfolg für's Allgemeine erwarten, weil das Gesetz den Gemeinden einen solchen Entschluß zu sehr erschwert. Denn abgesehen davon, daß in den Gemeinden immer sehr Viele vorhanden sind, welche in mißbräuchlicher Ausbeutung der gegenwärtigen Einrichtung ihren eigenen Vortheil finden, und welche deshalb das Zustandekommen eines mit den im §. 22 des Gesetzes vom 28. August 1835 (§. 78 der Gemeindeordnung) vorgeschriebenen Stimmenmehrheiten zu fassenden Beschlusses zu verhindern vermögen, werden durch einen solchen Beschluß die Gemeindeglieder und die übrigen pflichtigen Ortseinwohner auch in der That wesentlich beschwert, weil sie bei der Naturalleistung der Gemeinbedienste die Last allein tragen müssen, während, wenn diese Dienste auf Kosten der Gemeindefasse versteigert und Umlagen dafür erhoben werden, alle Steuerpflichtigen der ganzen Gemarkung beizutragen gehalten wären, so daß bei der Naturalleistung der Gemeinde-

dienste nach dem bestehenden Gesetze eine sonst jedenfalls auf mehr Steuerkapitalien vertheilte Last auf eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Pflichtigen beschränkt würde. Man kann daher nicht wohl sagen, daß die Gemeinden den Weg, der ihnen durch den Gesetzesentwurf angebahnt werden soll, jetzt schon einschlagen könnten, oder wenigstens mit Billigkeit nicht verlangen, daß sie ihn betreten.

Allgemein wurde daher bei den stattgehabten Erhebungen das Verlangen ausgesprochen, daß die Naturalleistung der Gemeindedienste wieder als Regel eingeführt und daß dies, um die Maßregel in den einzelnen Gemeinden nicht von Zufälligkeiten und Sonderinteressen abhängig zu machen, durch das Gesetz ausgesprochen werden soll.

Diesem gemäß enthält der Entwurf den Grundsatz, daß die Gemeindedienste, so weit sie nicht zugleich mit dem übrigen Gemeindeaufwand ohne Umlagen bestritten werden können, zwar ganz wie die sonstigen Gemeindeausgaben auf die sämtlichen im Gemeindefataster eingetragenen Steuerkapitalien vertheilt werden, daß es aber jedem einzelnen Pflichtigen frei stehen soll, die Dienste zu leisten, durch einen Stellvertreter leisten zu lassen, oder den Werthanschlag baar zu erlegen.

Die Steuerpflichtigen der Gemeinde werden mit vollem Recht verlangen können, daß man sie in Stand setze, so weit thunlich, zu Verminderung ihrer Geldleistungen ihre Kräfte anzuwenden, und daß man ihnen daher die Dienste, für deren Verrichtung durch Dritte sie Geld zahlen sollen, selbst zu leisten gestatte. Da anderseits das Eine oder Andere ganz der freien Wahl des Einzelnen überlassen und Niemand gezwungen ist, die Dienste in Natur zu leisten, so wird hierin keinerlei Belästigung für die Steuerpflichtigen gesauhen werden können. Wer seine Zeit besser zu verwerthen weiß, als durch Leistung der Gemeindedienste, oder wer sich nicht entschließen will, einen kleinen Theil seiner Zeit, die ihm seine Geschäfte übrig lassen, im untadelhaften Dienste der Gemeinde und mittelbar doch wieder in mehr als einer Beziehung sich selbst zu widmen, der mag sich durch die Geldleistung davon befreien, beschwere sich dann aber nicht mehr über diese.

Auch die Gemeinde selbst wird nach den aus der bisherigen Einrichtung gewonnenen Erfahrungen bei der Naturalleistung der Gemeindedienste nicht in Nachtheil gerathen. Der wenigstnehmende Steigerer läßt sich in das Unternehmen wohl nur ein, um so viel möglich Gewinn daraus zu ziehen; liefert er ungenügende Arbeit und versteht er sich nicht freiwillig zur Verbesserung, so muß die Gemeinde den Streit vor dem zuständigen Richter austragen, was, da es nur in den äußersten Fällen geschehen wird, schon darum von vorneherein dem Steigerer ziemlich freie Hand läßt. Der Steuerpflichtige, welcher Gemeindedienste verrichtet, arbeitet unter den Augen von gleich betheiligten Genossen; leistet er ungenügende Arbeit, so kann die Verbesserung derselben, da kein Vertragsverhältniß, sondern eine gemeinderechtliche Verpflichtung vorliegt, kurzer Hand von ihm erwirkt werden. Eine Beaufsichtigung der Arbeiten muß stattfinden, mögen dieselben durch einen Unternehmer oder Steigerer, oder aber durch die Gemeindegossen verrichtet werden; unter gehöriger Aufsicht werden sich auch bei Naturalleistung entsprechende Arbeiten erzielen lassen, und es hat sich keineswegs erwiesen, daß bei der gegenwärtigen Einrichtung bessere Arbeit geliefert wird, oder daß weniger Unzuträglichkeiten und Mißstände vorkommen, als bei der früheren; vielmehr sind die Mißbräuche, welche jetzt vielfach vorkommen, bekannt genug.

Zur Ausführung der vorgeschlagenen Maßregel sind außer genauen Vollzugsvorschriften einige nähere gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, welche die §§. 78—81. g des gegenwärtigen Entwurfs enthalten.

§. 78 des Entwurfs.

Wie schon nach dem bisherigen Gesetze, sollen die Gemeindedienste auch ferner nach dem gleichen Maßstab, wie die anderen Gemeindelasten, getragen werden. Es liegt kein zureichender Grund vor, hier eine andere und ausnahmsweise Bestimmung zu treffen. Statt daß die Gemeindedienste im Dienste außerhalb und innerhalb Orts unterschieden, und für jede derselben besondere Verbände von Pflichtigen geschaffen wurden, was viele Weiterungen zur Folge haben müßte, glaubte man, es bei der im §. 63 des Entwurfs aufgestellten Regel belassen zu dürfen.

Den Ausmärker berühren die vielen Arbeiten für Straßen, Brücken, Wasserleitungen und dergleichen innerhalb Orts meist nicht, dagegen kommen ihm dieselben, soweit sie außerhalb Orts in der Gemarkung ausgeführt werden, zu Statten. Jene sind jedoch in der Regel die zahlreicheren und kostspieligeren: es wird daher auch hier nicht unbillig sein, den Ausmärker nicht mit seinem ganzen Steuerkapital, sondern in dem im §. 63 des Entwurfs bezeichneten Verhältniß beizuziehen. Kann der Aufwand für Hand- und Fuhrdienste neben den übrigen Gemeindeausgaben aus den Gemeindecinkünften und Auflagen auf die Bürgernutzungen, welche im Fall des Bedürfnisses auch als Gemeindecinkünfte behandelt werden müssen, also ohne daß Umlagen nöthig sind, bestritten werden, so soll kein Steuerpflichtiger deshalb mit einer Leistung angegangen werden dürfen. Die Hand- und Fuhrdienste werden in einem solchen Fall wie bisher versteigert und aus der Gemeindecasse bezahlt.

Die §§. 79, 80 und 81. a des Entwurfs sind Folgen der Säge, daß die Gemeinbedienste gleich den übrigen Gemeindefasten getragen werden, daß es aber den Pflichtigen freistehen soll, ihren Antheil in Geld oder in Natur zu leisten.

§. 81 des Entwurfs.

Diese durch die Nothwendigkeit begründete Vorschrift ist auch schon im §. 21 des Gesetzes vom 28. August 1835, und §. 67 der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 enthalten.

§. 81. b des Entwurfs.

Die hier getroffene Vorkehrung setzt die Gemeindebehörde, wie es die Ordnung erfordert, in den Stand, zeitig zu übersehen, wie es in der Gemeinde mit den Hand- und Fuhrdiensten zu halten sei, wie Viele selbst oder durch Stellvertreter Naturaldienste leisten, und für wie Viele von Seite der Gemeinde durch Einstellung von Arbeitern gesorgt werden muß. Sodann ist es nothwendig, daß Alle, welche statt der Naturalleistung den Werthanschlag entrichten wollen, den letzteren sofort baar erlegen, indem sonst Pflichtige, von denen am Ende keine Zahlung zu erlangen ist, durch die Erklärung, daß sie statt des Naturaldienstes Geld zahlen werden, sich von vorneherein der einen und der andern Leistung zu entziehen vermöchten.

§. 81. c, §. 81. d und §. 81. e des Entwurfs.

Die Anordnungen, welche in diesen Paragraphen verfügt sind, werden keiner besondern Begründung bedürfen, da sie sich als zweckmäßig und nothwendig von selbst ergeben.

Die Bestimmung in §. 81. e war auch schon in der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 (§. 69) enthalten, und soll in Verbindung mit der Vorschrift in §. 81. b des Entwurfs dazu dienen, um Ordnung in der ganzen Sache zu erhalten, Ueberbürdungen und ungleiche Belastungen zu verhindern, oder wenigstens jedem Pflichtigen die Mittel und Wege zu verschaffen, sich dagegen zu wahren.

§. 81. f des Entwurfs.

Auch früher schon, als die Naturalleistung der Gemeinbedienste Regel war, bestund die durch den §. 81. f des Entwurfs zugelassene Ausnahme, und sie ist wohl nicht zu umgehen. Durch die vorbehaltene Staatsgenehmigung, welche übrigens bei voraussichtlich sich gleich bleibenden Verhältnissen ein für allemal oder bis auf Widerruf ertheilt werden kann, soll vorgebeugt werden, daß die Ausnahme nicht ohne nachgewiesene Nothwendigkeit eintritt und nicht in der Wirklichkeit wieder zur Regel werde.

§. 81. g des Entwurfs.

Dieser Paragraph ist aus dem §. 25 des Gesetzes vom 28. August 1835 herübergenommen; die Ausmärker können unter der Voraussetzung, daß sie einen für sie haftbaren Ortseinwohner aufstellen, von der Theilnahme an der Steigerung der Hand- und Fuhrdienste, da, wo Umlagen gemacht werden müssen, nicht ausgeschlossen werden, weil sie zu den Umlagen beitragspflichtig sind, ihnen also auch möglich gemacht werden muß, durch Herabsetzung der Gemeinbedienste auf Verminderung der Umlagen, so viel an ihnen ist, hinzuwirken.

Verhandlungen der zweiten Kammer. 1851. 5tes Beilagenheft.

Es folgen nun noch:

III. Einige anderweite Vorschläge,

welche bezwecken, durch veränderte Fassung einzelner Paragraphen der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 dieselben in den erforderlichen Einklang mit anderen Bestimmungen dieses Gesetzes zu bringen, oder entstandene Streitfragen zu lösen oder zweckmäßig erschienene neue Bestimmungen einzuführen.

§. 81. h des Entwurfs, §. 26 des Gesetzes vom 28. August 1835, §. 81. a der Gemeindeordnung.

Die Absicht des Gesetzes war hier von Anfang an keine andere als: von jedem Eigenthümer oder Gewerbsunternehmer, welcher auf außerordentliche Weise eines Weges bedürftig ist, einen besondern Beitrag zu dessen Unterhaltung zu verlangen, und zwar gleichviel, ob der Eigenthümer oder Unternehmer ein Genosse der Gemarkung, in welcher der Weg sich befindet, sei oder nicht.

Die Fassung der deßfalligen Bestimmung im Gesetz vom 31. Dezember 1831 (§. 77), lautend:

„Da, wo ein Vicinal- oder Gemarkungsweg durch die Benutzung von Salinen, Berg- und Eisenwerken, größeren Waldungen, oder jeder anderen Gewerbsunternehmung gewöhnlich oder zeitlich verdorben wird, kann der Eigenthümer oder Unternehmer zu einer Beihilfe zur Unterhaltung des Weges angehalten werden“ u.

gab jedoch zu dem Zweifel Anlaß, ob der Besizer oder Unternehmer, welcher ein Gemarkungsgenosse und somit schon in dieser Eigenschaft zu einem Beitrag zu den Kosten für Wegbauten (nach §. 59 der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831) verpflichtet sei, gleichwohl auch noch zu einem solchen besondern Beitrag angehalten werden könne.

Um diesen Zweifel zu beseitigen, wählte man die jetzt geltende Fassung in §. 26 des Gesetzes vom 28. August 1835 (§. 81. a der jetzigen Gemeindeordnung), welche lautet:

„Wird ein Vicinal- oder Gemarkungsweg zum Behuf der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Benutzung für größere Waldungen, von Salinen, Berg- und Hüttenwerken oder irgend einer anderen Gewerbsunternehmung in besonderem Maße gebraucht und verdorben, so kann der Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden, außer seinem Antheil an der Umlage zur Bestreitung der Gemeindeausgaben, noch einen besondern Beitrag zur Unterhaltung des Weges in die Gemeindekasse zu bezahlen, welcher, mit Rücksicht auf die Art und den Umfang seiner stärkeren Benutzung des Weges und auf die der Gemeinde durch seine Unternehmung zugehenden Vortheile, gütlich mit dem Gemeinderath und Ausschuss ausgemittelt, oder von der Staatsbehörde festgesetzt wird.“

Diese Fassung rief aber sofort den entgegengesetzten Zweifel hervor, ob ein Besizer oder Unternehmer, der nicht Gemarkungsgenosse sei, gleichwohl zu einem solchen Beitrag verpflichtet werden könne, da das Gesetz nur solchen Besizern und Unternehmern, die schon an der Bestreitung der Gemeindeausgaben Theil zu nehmen haben, also Gemarkungsgenossen sein müssen, außer diesem ihrem Antheil den besondern Beitrag auferlege.

Um nun auch diesen Zweifel, der bisher verschieden gelöst und abweichend entschieden wurde, zu beseitigen, wird die gegenwärtige Fassung in §. 81. h des Entwurfs in Vorschlag gebracht.

§. 81. n des Entwurfs, §. 31 des Gesetzes vom 28. August 1835, §. 81. f der Gemeindeordnung.

Es wird wohl gerechtfertigt sein, daß man die Ausgaben, welche nur einzelnen Einwohnern oder Besizern, oder einzelnen Klassen von Einwohnern und Besizern zu Statten kommen, nur dann auf die Gemeindekasse zu übernehmen erlaubt, das ist der Gesammtheit der Gemeindesteuerverpflichtigen auferlegt, wenn die Gemeindecinkünfte einschließlich der Auflagen auf die Bürgernutzungen zu Bestreitung auch dieser Ausgaben hinreichen, oder wenn bei Erschöpfung dieser Mittel, welche Umlagen zur Folge hat, der Ausschuss der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu der Uebernahme auf die Gemeindekasse zustimmt; nicht aber auch schon dann, wenn nur zwei

Drittheile der Ausgaben durch die Gemeindecinkünfte und Auflagen auf die Bürgernutzungen gedeckt sind, denn auf diese Weise werden den staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern, um eine sie in ihrer Gesamtheit nicht berührende Last zu bestreiten, größere Umlagen als sonst zugemuthet, was überall nicht ohne Zustimmung ihres Ausschusses geschehen sollte, welcher Grundsatz auch im Fall des §. 81. c der Gemeindeordnung (§. 28 des Gesetzes vom 28. August 1835) anerkannt ist.

§. 82 der Gemeindeordnung.

Die Unterscheidung der Einnahmen und Einkünfte der Gemeinde in „ordentliche“ und „außerordentliche“ beruht auf Grundbestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1831, welche in das Gesetz vom 28. August 1835 nicht übertragen, vielmehr ganz aufgegeben wurden; die Beibehaltung dieser Unterscheidung und Bezeichnung an andern Stellen der Gemeindeordnung hat daher keine gesetzliche Grundlage mehr und kann nur zu Zweifeln und willkürlichen Auslegungen Anlaß geben, weshalb sie füglich überall beseitigt wird, wo sie noch, wohl nur aus Versehen, stehen gelassen wurde.

§. 91 der Gemeindeordnung.

Es war bisher wohl schon eine Anomalie, daß auf den Ertrag von einem Morgen Liegenschaften und auf zwei Klafter Holz, welche der Bürger als Bürgernutzung von der Gemeinde unentgeltlich inne hat, nicht einmal zu Gunsten einer Forderung der Gemeinde selbst der Zugriff stattfinden durfte. Die Gemeinden mußten auf diese Art zusehen, wie einzelne Bürger, die ihre Pflicht gegen die Gemeinde nicht erfüllten, ungehindert vom Gemeindeeigenthum zehren durften, und wie die Gemeindefasse etwa aus andern Mitteln der Säumigen, nur gerade nicht aus den von der Gemeinde selbst herrührenden, zu ihrem Guthaben gelangen könne. Es wird daher schon an sich gerechtfertigt sein, der Gemeinde gegenüber gar keine Befreiung der Bürgernutzungen vom Zugriff zuzulassen; sobald einmal die Bürgernutzungen mit Auflagen belastet werden, kann eine solche Befreiung um so weniger stattfinden, da in diesem Fall der Gemeindebürger gehalten ist, gerade den Ertrag seines Bürgernutzens zur Gemeinde zu steuern, der Gemeinde also bei verabsäumter Erfüllung dieser Leistung gestattet sein muß, sofort unmittelbar auf Das zu greifen, was ihr gegeben werden mußte.

Ebenso wird künftig auf allen das Maß von einem Morgen Liegenschaften und zwei Klafter Gabbholz übersteigenden Ertrag der Bürgernutzungen der Gemeindefasse gesetzlich ein Vorzugerecht einzuräumen sein, damit sie nicht in den Fall komme, sich den zunächst ihr gebührenden Ertrag der Bürgernutzungen durch andere Gläubiger weggenommen zu sehen.

§. 114 der Gemeindeordnung.

Im Absatz 1 und 2 sind aus dem zu §. 82 angegebenen Grunde auch hier wieder die Bezeichnungen „ordentlich“ und „außerordentlich“ zu streichen.

Der Absatz 3, welcher nicht mehr im Einklang mit §. 9 des Gesetzes vom 28. August 1835 (§. 65 der Gemeindeordnung und §. 67 des gegenwärtigen Entwurfs) steht und durch diese letztere Vorschrift ersetzt ist, wird jetzt ausfallen müssen.

§. 121 der Gemeindeordnung.

Im Absatz 1 wurde statt des Wortes „Gebäude“ die Bezeichnung „Bauten“ aufgenommen, weil kein Grund vorhanden ist, die Vorschrift blos auf eine einzelne Art der Bauten, die „Gebäude“ die sogenannten Hochbauten zu beschränken. Auch die früheren Gesetze bedienen sich des alle verschiedenen Arten umfassenden Ausdrucks „Gemeindebauten“ und so lautet auch die Ueberschrift des Abschnitts, worin der §. 121 enthalten ist, „vom Gemeindebauwesen“ und der hierher einschlagende §. 135, Ziff. 8 der Gemeindeordnung spricht ebenfalls allgemein von „neuen Bauten“.

Auch in diesem §. 121 sind wie in dem vorhergehenden die Ausdrücke „ordentlich“ und „außerordentlich“, und die darauf weiter bezügliche Stelle am Schlusse des Absatzes 2 entfernt worden.

In dem Absatz 3 wurde statt des Wortes: „Gebäude“ wieder wie oben die allgemeinere Bezeichnung „Bauten“ aufgenommen, und statt auf die nunmehr zum Wegfall beantragte Vorschrift des §. 114, Absatz 3, ist unmittelbar auf die jetzt maßgebende in §. 65 der Gemeindeordnung und §. 67 des gegenwärtigen Entwurfs, (§. 9 des Gesetzes vom 28. August 1835) verwiesen.

§. 127, 128, 135, Ziff. 3 der Gemeindeordnung.

In diesen Paragraphen sind hinsichtlich der Frage, welche Gemeindebehörden über den Gehalt des Gemeindecrechners und Rathschreibers und über die Ernennung des ersteren zu beschließen haben, Widersprüche enthalten, die im Wege der Auslegung nicht zu lösen sind, sondern durch die Gesetzgebung gehoben werden müssen.

Der §. 19 (jetzt 35) der Gemeindeordnung bestimmt, daß die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathschreiber durch einen Beschluß der Gemeindeversammlung, beziehungsweise des großen Ausschusses erhöht, vermindert oder umgewandelt, und daß auf die gleiche Weise auch da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, solche eingeführt werden können.

Der §. 127 der Gemeindeordnung erklärt diese Vorschrift des §. 19 (35) auch auf die Gemeindecreechner anwendbar, so daß also auch über die Einführung, Erhöhung, Verminderung oder Umwandlung des Gehaltes des Gemeindecreechners die Gemeindeversammlung, beziehungsweise der große Ausschuss zu beschließen zuständig wäre.

Der §. 128 und der §. 135, Ziff. 3, der Gemeindeordnung sprechen dagegen aus, daß der Gehalt des Gemeindecreechners vom Gemeinderath und kleinen Ausschuss festzusetzen, und daß die Umwandlung des Gehaltes in Tantiemen durch die Gemeinde zu bewilligen sei.

Hinsichtlich der Ernennung des Gemeindecreechners bestimmt der §. 127 der Gemeindeordnung, daß sie durch den Gemeinderath mit Zustimmung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses zu erfolgen habe.

Der §. 135, Ziff. 3, der Gemeindeordnung dagegen weist diese Ernennung dem Gemeinderath und kleinen Ausschuss zu.

Die Verfügung hinsichtlich des Gehaltes des Rathschreibers kommt nach §. 19 (jetzt 35) der Gemeindeversammlung, beziehungsweise dem großen Ausschuss zu, während sie der §. 35, Ziff. 3, der Gemeindeordnung dem Gemeinderath und kleinen Ausschuss überweist.

Alle diese Unverträglichkeiten werden durch die vorgeschlagenen Aenderungen beseitigt und es wird die Grundbestimmung, daß über den Gehalt der Gemeindebeamten nur die Gemeinde zu beschließen zuständig ist, auch hinsichtlich des Gemeindecreechners und Rathschreibers zweifellos hingestellt.

§. 132 der Gemeindeordnung.

Den Verwaltern des Domänenfiscus, der Standes- und Grundherren, so wie der über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen ist bei der Berathung des Voranschlages ein Stimmrecht für den Fall eingeräumt, daß sie persönlich erscheinen. Dies erschwert die Ausübung dieses Rechts für die Betheiligten meist in hohem Grade und macht sie oft schlechthin unthunlich. Die Betheiligten, welchen das Stimmrecht zugesichert ist, werden daher wohl auch dessen Ausübung durch Bevollmächtigte in Anspruch nehmen können, zumal jetzt, wo nach dem §. 29 des Gesetzes vom 28. August 1835 (§. 81 d. der Gemeindeordnung und §. 81 l. des gegenwärtigen Entwurfs) selbst bei der Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker eine Vertretung durch Bevollmächtigte zugelassen worden ist.

§. 151, Ziff. I. 4, der Gemeindeordnung.

Auch hier ist wieder die Bezeichnung „ordentlich“ aus dem zu §. 82 angegebenen Grunde zu streichen.